



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5016.02

JSD/P105016
Basel, 14. April 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 13. April 2010

Schriftliche Anfrage Ursula Metzger Junco P. betreffend häuslicher Gewalt, polizeilicher Wegweisungen und den daraus entstehenden Straf- und Eheschutzverfahren

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Ursula Metzger Junco P. dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Anlässlich der Beantwortung der Interpellation von Stefan Lüthi vom 11. November 2009 ist aufgefallen, dass in Basel-Stadt viel weniger Wegweisungen aufgrund häuslicher Gewalt als im Kanton Basel-Landschaft von der Polizei verfügt werden.“

Zur Konkretisierung der vom Regierungsrat bereits genannten Zahlen stelle ich die folgenden Fragen, wobei sich diese immer auf die Delikte und Verfahren betreffend häuslicher Gewalt im Allgemeinen beziehen und nicht zwingend mit einer polizeilichen Wegweisung in Verbindung stehen müssen.

1. Wie viele Verfahren aufgrund häuslicher Gewalt sind zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft hängig? Wie viele Anzeigen wurden im Jahr 2008, wie viele im Jahr 2009 erstattet? Wie viele vor der Einführung der Offizialdelikte im Jahr 2007?
2. Wie lange dauert ein diesbezügliches Strafverfahren ab dem Zeitpunkt der Strafanzeige bis zur Verhandlung vor dem Strafgericht resp. dem Erlass des Strafbefehls oder der Einstellung des Verfahrens durchschnittlich?
3. Wie viele dieser Anzeigen verjährten im Jahr 2008 im Verlaufe des Verfahrens? Bei wie vielen Verfahren trat die Verjährung im Ermittlungsverfahren, bei wie vielen Verfahren trat sie nach der Überweisung ans Strafgericht ein?
4. Wie viele Strafverfahren wurden im Jahr 2008 gestützt auf Art. 55a StGB provisorisch eingestellt? Wie viele Verfahren wurden schlussendlich auf Antrag des Opfers definitiv eingestellt?
5. Wie viele Verfahren wurden im Jahr 2008 aufgrund der Aussageverweigerung des Opfers, wie viele aufgrund späterer Negierung des Vorfalles durch das Opfer oder Zeugnisverweigerung des Opfers eingestellt?
6. Wie sieht die Praxis der Strafverfolgungsbehörden bezüglich des Hinweises der anzeigestellenden Person auf deren Recht der Einstellung bzw. dem Recht auf Aussageverweigerung konkret aus? In welchem Zeitpunkt im Verfahren werden die Opfer auf diese Rechte hingewiesen? Werden die Opfer auf diese Möglichkeit wiederholt hingewiesen?
7. Wie vielen gewaltausübende Personen wurden im Jahr 2008 und 2009 durch die Strafverfolgungsbehörden der Besuch des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt empfohlen? Von wie vielen Personen wurde der Besuch des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt im Jahr 2008 und 2009 in einem laufenden Verfahren genutzt?
8. a. Wie viele Verfahren wegen häuslicher Gewalt wurden dem Strafgericht von der Stawa in den Jahren 2008 und 2009 zur Beurteilung überwiesen?
b. Wie viele Verfahren wurden eingestellt?

- c. Wie viele Urteile zu häuslicher Gewalt hat das Strafgericht gefällt?
- d. Wie viele Schuldentscheide gab es?
- e. Wie viele Freisprüche gab es?
9. Wie viele verurteilte Personen wurden im Jahr 2008 und 2009 durch das Strafgericht zum Besuch des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt verpflichtet?
10. Wie viele Eheschutzverfahren wurden beim Zivilgericht in den Jahren 2008 und 2009 anschliessend an eine polizeiliche Wegweisung in die Wege geleitet?
11. Bei wie vielen Eheschutzverfahren wurde in den Jahren 2008 und 2009 die polizeiliche Wegweisung mittels einem zivilrechtlichen Annäherungs- und Kontaktverbot weiterverfügt?
12. Wie viele Fälle überwies das Migrationsamt Basel-Stadt in den Jahren 2008 und 2009 gestützt auf Art. 50 AuG zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei vorzeitiger Auflösung der Familiengemeinschaft aufgrund häuslicher Gewalt ans Bundesamt für Migration (BFM)?
13. Brauchen die Strafverfolgungsbehörden mehr Ressourcen, um dem Auftrag des Gesetzgebers, die häusliche Gewalt als Offizialdelikt konsequent zu ahnden und die Fälle jeweils innert nützlicher Frist zu einem Abschluss bringen zu können?

Ursula Metzger Junco P.“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Allgemeines:

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei häuslicher Gewalt nicht um ein konkretes Delikt handelt, sondern um ein Phänomen, das eine bestimmte Zielgruppe betrifft und eine Vielzahl von Straftatbeständen (insbesondere Täglichkeit, Körperverletzung, Drohung, Nötigung, Vergewaltigung, Tötung) umfasst. Bereits bezüglich der Zielgruppe können sich Differenzen in der Definition von häuslicher Gewalt und damit in der Statistik ergeben. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt stützt sich bei der Erfassung von Delikten häuslicher Gewalt auf das Bundesgesetz über die Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft vom 3. Oktober 2003, in Kraft seit dem 1. April 2004, das zu einer Teilrevision des StGB geführt hat. Dieses definiert die Zielgruppe als Opfer von bestimmten Straftaten des Ehegatten während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin bei einer Tat während der Dauer der Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung sowie des hetero- oder homosexuellen Lebenspartners oder des noch nicht ein Jahr getrennt lebenden Ex-Lebenspartners.

Bei dieser Zielgruppe wurde entweder die Privilegierung der Tat in der Ehe als Antragsdelikt gestrichen (Vergewaltigung gemäss Art. 190 Ziff. 2 alt StGB) oder das Antragsdelikt zum Offizialdelikt qualifiziert. Definitionen, die den Kreis der Opfer häuslicher Gewalt weiter fassen (beispielsweise Gewalt von Eltern gegen Kinder oder umgekehrt sowie Gewalt des ehemaligen gegen den neuen Partner) oder zusätzliche Straftaten (beispielsweise Ehrverletzungen, Delikte gegen das Vermögen) einzubeziehen, entsprechen nicht dem Gesetz und lassen sich daher in der Statistik der Staatsanwaltschaft auch nicht abbilden.

Frage 1

Wie viele Verfahren aufgrund häuslicher Gewalt sind zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft hängig? Wie viele Anzeigen wurden im Jahr 2008, wie viele im Jahr 2009 erstattet? Wie viele vor der Einführung der Offizialdelikte im Jahr 2007?

2008 und 2009 wurden 245 bzw. 231 Anzeigen wegen häuslicher Gewalt gemäss der vorerwähnten Definition erstattet. Derzeit sind beim Kriminalkommissariat der Staatsanwaltschaft

noch 89 bzw. 106 Verfahren häufig. Vor der Offizialisierung der unter das Phänomen der häuslichen Gewalt fallenden Delikte wurde mangels entsprechender Definition der Zielgruppe keine der Straftaten nach diesem Kriterium statistisch erfasst. Für die Jahre 2005 bis 2007 weist die Statistik 255, 327 bzw. 256 Anzeigen aus.

Frage 2

Wie lange dauert ein diesbezügliches Strafverfahren ab dem Zeitpunkt der Strafanzeige bis zur Verhandlung vor dem Strafgericht resp. dem Erlass des Strafbefehls oder der Einstellung des Verfahrens durchschnittlich?

Vorweg ist festzuhalten, dass die Untersuchungsbehörden im Kanton Basel-Stadt im Gegensatz zu denjenigen des Kantons Basel-Landschaft keine Strafbefehlskompetenz haben. Die Delikte häuslicher Gewalt lassen sich auch nicht im sog. Verzeigungsverfahren erledigen. Dies wirkt sich einerseits auf die Dauer der Verfahren aus und andererseits auf die möglichen Vorgehensweisen der Strafverfolgungsbehörden.

Die Dauer des Verfahrens hängt von einer Vielzahl von Kriterien ab. Auf Grund der Belastungslage des Kriminalkommissariats sind Prioritäten zu setzen. Dies hat zur Folge, dass schwere Delikte häuslicher Gewalt vordringlich zu behandeln sind. Besteht in einem Fall Fortsetzungs- oder Kollusionsgefahr und befindet sich die Täterschaft deshalb in Untersuchungshaft, verkürzt sich die Bearbeitungsdauer zusätzlich; dies allerdings zu Lasten der übrigen Anzeigen. Zudem ist die Bearbeitungsdauer auch davon abhängig, ob nebst der oder den Anzeigen wegen häuslicher Gewalt noch andere Straftaten zu behandeln sind. Es lassen sich daher keine stichhaltigen und allgemein gültigen Angaben über die durchschnittliche Verfahrensdauer machen.

Frage 3

Wie viele dieser Anzeigen verjährten im Jahr 2008 im Verlaufe des Verfahrens? Bei wie vielen Verfahren trat die Verjährung im Ermittlungsverfahren, bei wie vielen Verfahren trat sie nach der Überweisung ans Strafgericht ein?

Die zuständigen Behörden verfügen über keine entsprechenden Statistiken. Immerhin ist festzuhalten, dass die Verjährungsfrist bei Delikten häuslicher Gewalt gemäss Art. 97 StGB mindestens sieben Jahre beträgt, soweit es sich um Vergehen oder Verbrechen handelt. Nachdem die erwähnte Änderung des StGB per 1. April 2004 wirksam geworden ist, verjähren ab diesem Zeitpunkt beanzeigte Delikte, die als Vergehen oder Verbrechen einzustufen sind, frühestens am 1. April 2011. Übertretungen wie beispielsweise eine Ohrfeige verjähren gemäss Art. 109 StGB dagegen innert drei Jahren. Nur bei solchen kann demnach die Verjährung bereits im Jahr 2008 eingetreten sein.

Frage 4

Wie viele Strafverfahren wurden im Jahr 2008 gestützt auf Art. 55a StGB provisorisch eingestellt? Wie viele Verfahren wurden schlussendlich auf Antrag des Opfers definitiv eingestellt?

Die Staatsanwaltschaft verfügt provisorische Einstellungen gemäss Art. 55a StGB nur auf Antrag des Opfers. Die Verfahrenseinstellung erfolgt dementsprechend ausschliesslich in Fällen, in denen das Opfer den Antrag nicht innert sechs Monaten zurückgezogen hat. Ein solcher Antrag wurde im Ermittlungsverfahren beim Kriminalkommissariat seit dem 1. April 2004 in unterschiedlicher Häufigkeit zwischen rund 10% und knapp über 20% der Fälle

gestellt. Bezuglich der 2008 eingegangenen Anzeigen waren es 37 Anträge. Davon wurde einer abgelehnt. Mit Ausnahme von drei Fällen sind zwischenzeitlich alle Verfahren gemäss Art. 55a StGB auch definitiv eingestellt worden.

Frage 5

Wie viele Verfahren wurden im Jahr 2008 aufgrund der Aussageverweigerung des Opfers, wie viele aufgrund späterer Negierung des Vorfalles durch das Opfer oder Zeugnisverweigerung des Opfers eingestellt?

Der genaue Grund für eine Verfahrenseinstellung ist statistisch nicht erfasst. Wird ein Verfahren mangels Beweises des Tatbestandes nicht zur Anklage gebracht, kann dies darauf zurückzuführen sein, dass das Opfer sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berief oder aus anderen Gründen nicht bereit war, beweisrelevante Aussagen zu machen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Partner sich versöhnt haben oder die Partnerschaft zwischenzeitlich aufgelöst worden ist. Möglich ist zudem, dass es aus anderen Gründen an den nötigen Beweisen für die Anklageerhebung fehlte.

Frage 6

Wie sieht die Praxis der Strafverfolgungsbehörden bezüglich des Hinweises der anzeigenstellenden Person auf deren Recht der Einstellung bzw. dem Recht auf Aussageverweigerung konkret aus? In welchem Zeitpunkt im Verfahren werden die Opfer auf diese Rechte hingewiesen? Werden die Opfer auf diese Möglichkeit wiederholt hingewiesen?

Im Ermittlungsverfahren werden die Opfer in der Regel vor der ersten Einvernahme auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen, darunter einerseits das Recht zur Aussageverweigerung, andererseits das Verbot und die Strafbarkeit falscher Anschuldigung. In der Regel wird diese Rechtsbelehrung nicht wiederholt. Ausnahmen können sich ergeben, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass sich die Verhältnisse zwischen Täter und Opfer geändert haben und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das Opfer im Rahmen der Gerichtsverhandlung sein Desinteresse an einer weiteren Strafverfolgung bekunden wird.

Frage 7

Wie vielen gewaltausübenden Personen wurde im Jahr 2008 und 2009 durch die Strafverfolgungsbehörden der Besuch des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt empfohlen? Von wie vielen Personen wurde der Besuch des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt im Jahr 2008 und 2009 in einem laufenden Verfahren genutzt?

Die Staatsanwaltschaft ist in der Regel mit Angeschuldigten konfrontiert, welche die ihnen vorgeworfene Tat bestreiten. Es ist daher nachvollziehbar, dass diese Personen trotz des Hinweises auf die Möglichkeit des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt diese nicht nutzen, weil sie damit implizit das negierte Gewaltproblem zugeben würden. Zwar werden dennoch immer wieder Personalien von den Angeschuldigten an die Verantwortlichen der Lernprogramme weitergeleitet. Das Ergebnis ist gemäss deren Rückmeldung erwartungsgemäss gering. Entsprechend wird die Staatsanwaltschaft immer wieder aufgefordert, mutmassliche Täter in das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zu überweisen. Dies ist jedoch nicht möglich, weil einerseits bis zur rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt und die Staatsanwaltschaft andererseits keine Strafbefehlskompetenz hat (vgl. oben Frage 2).

Abs. 1), die ihr die Möglichkeit gäbe, solche Massnahmen zu verfügen.

Das Lernprogramm wurde im Jahr 2008 von keiner Person und im Jahr 2009 von 2 Personen genutzt.

Frage 8

- a. **Wie viele Verfahren wegen häuslicher Gewalt wurden dem Strafgericht von der Stawa in den Jahren 2008 und 2009 zur Beurteilung überwiesen?**
 - b. **Wie viele Verfahren wurden eingestellt?**
 - c. **Wie viele Urteile zu häuslicher Gewalt hat das Strafgericht gefällt?**
 - d. **Wie viele Schuldsprüche gab es?**
 - e. **Wie viele Freisprüche gab es?**
- a. Gemäss den Angaben des Strafgerichts überwies die Staatsanwaltschaft im Jahr 2008 23 Fälle und im Jahr 2009 22 Fälle zur Anklage.
- b.-e. Die zuständigen Behörden führen keine spezifische, die Verfahrenserledigung bei Fällen häuslicher Gewalt betreffende, Statistik. Die Fragen können deshalb nicht beantwortet werden.

Frage 9

Wie viele verurteilte Personen wurden im Jahr 2008 und 2009 durch das Strafgericht zum Besuch des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt verpflichtet?

Im Jahr 2008 war es keine einzige Person und im Jahr 2009 waren es zwei Personen.

Frage 10

Wie viele Eheschutzverfahren wurden beim Zivilgericht in den Jahren 2008 und 2009 anschliessend an eine polizeiliche Wegweisung in die Wege geleitet?

Es gibt keine statistische Erfassung darüber, ob in einem beim Zivilgericht hängigen Verfahren bereits vorgängig eine polizeiliche Wegweisung stattgefunden hat. Die Parteien sind auch nicht verpflichtet, darüber Auskunft zu geben.

Frage 11

Bei wie vielen Eheschutzverfahren wurde in den Jahren 2008 und 2009 die polizeiliche Wegweisung mittels einem zivilrechtlichen Annäherungs- und Kontaktverbot weiterverfügt?

Soweit eine gefährdete Person ans Zivilgericht gelangt, entscheidet der instruierende Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin sofort über die Anordnung von konkreten Schutzmassnahmen und es lösen diese zivilrechtlichen Massnahmen unverzüglich allfällig polizeilich angeordnete Massnahmen ab. Für das Zivilgericht sind dies neue Verfügungen; sie lassen keine statistischen Rückschlüsse auf vorgängige polizeiliche Verfügungen zu.

Frage 12

Wie viele Fälle überwies das Migrationsamt Basel-Stadt in den Jahren 2008 und 2009 gestützt auf Art. 50 AuG zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bei vorzeitiger Auflösung der Familiengemeinschaft aufgrund häuslicher Gewalt ans Bundesamt für Mig-

ration (BFM)?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der grösste Anteil der rund 40 bis 50 jährlich an das Bundesamt für Migration (BFM) zwecks Erteilung einer auf Art. 50 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer gestützten Bewilligung überwiesenen Fälle Art. 50 Abs. 1 AuG zum Gegenstand haben. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung ans BFM, weil das Migrationsamt zum Schluss kommt, dass die betroffene Person trotz Wegfalls des Aufenthaltszwecks des Verbleibs beim Partner die Voraussetzungen der mindestens dreijährigen Ehegemeinschaft sowie einer guten Integration erfüllt oder wichtige Gründe geltend machen kann, die nicht auf häuslicher Gewalt beruhen (z.B. sehr langer Aufenthalt ausserhalb des Ursprungslandes, fehlende Beziehungen im Ursprungsland oder Unkenntnis der Sprache, weil die Person woanders aufgewachsen ist).

Überweisungen, welche sich auf häusliche Gewalt gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG stützen können, sind angesichts der Schwierigkeit des rechtsgenüglichen Nachweises häuslicher Gewalt selten. Leider werden diese Fälle bisher statistisch nicht separat ausgewiesen. Eine interne Erhebung im Migrationsamt ergab jedoch, dass in den Jahren 2008 und 2009 jeweils höchstens fünf solcher Überweisungen erfolgten, wobei ein Gesuch durch das BFM abgelehnt wurde.

Frage 13

Brauchen die Strafverfolgungsbehörden mehr Ressourcen, um dem Auftrag des Gesetzgebers, die häusliche Gewalt als Offizialdelikt konsequent zu ahnden und die Fälle jeweils innert nützlicher Frist zu einem Abschluss bringen zu können?

Die Ermittlungsverfahren wegen Delikten häuslicher Gewalt sind auf Grund der besonderen Täter-Opfer-Beziehung ausserordentlich bearbeitungsintensiv. Es müssen nicht nur schwierige Einschätzungen bezüglich der konkreten Gefährdungslage vorgenommen werden, sondern es sind regelmässig auch längere Lebensgeschichten abzuhören, um die Tathintergründe in Erfahrung zu bringen. Oft enden diese Ermittlungen dann im einzigen Wunsch der gewaltbetroffenen Person an die Behörden, zu bewirken, dass die gewaltausübende Person wieder anständig und nett ist. Das Strafverfolgungsbedürfnis tritt dann hinter diesen Wunsch zurück. Ist die Gefährdungslage hoch, wird versucht, der gewaltbetroffenen Person zu erklären, dass durch die Anzeige allein das Problem nicht gelöst ist und das Verfahren, auch im Hinblick auf allfällige Lernprogramme für die gewaltausübende Person, fortgesetzt werden sollte. Scheitern diese Bemühungen und steht durch entsprechende Nachfrage fest, dass das Opfer nicht von Dritten unter Druck gesetzt worden ist, wird auf die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung gemäss Art. 55a StGB oder, in den Fällen, für die das Gesetz eine solche nicht vorsieht, das Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen.

Selbstverständlich könnten mit mehr Ressourcen Fälle häuslicher Gewalt noch konsequenter geahndet und innert nützlicher Frist zum Abschluss gebracht werden. Die heute verfügbaren Ressourcen zwingen die Strafverfolgungsbehörden nicht nur im Falle häuslicher Gewalt sondern ganz allgemein zur Priorisierung ihrer Auftragserledigung, wobei schwere Fälle häuslicher Gewalt, wie bei der Antwort zur Frage 2 erwähnt, in Sinne des Gesagten immer prioritätär behandelt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

